



EUROPÄISCHE UNION  
EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

# Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

ESF IN BAYERN  
WIR INVESTIEREN IN MENSCHEN



## **Richtlinie für die Förderung des kooperativen Berufsintegrationsjahres (BIJ) aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Förderzeitraum 2007 - 2013**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für  
Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst  
vom 12. August 2014 Az.: VI.1 – BL0122.172.8/58/8**

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und den einschlägigen europarechtlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere

- des AEU-Vertrages (insbesondere Art. 162, 174 AEU-Vertrag) und der aufgrund des AEU-Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils gültigen Verordnungen und Leitlinien zur Strukturförderung,
  - der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999,
  - der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999,
  - der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999,
  - der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
  - der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „de-minimis“-Beihilfen,
- des Operationellen Programms Zukunft in Bayern - Europäischer Sozialfonds - Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007 – 2013,
- der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere Art. 23 und 44 und der Verwaltungsvorschriften hierzu

- der vom ESF-Begleitausschuss am 25. Juli 2007 beschlossenen allgemeinen Projektauswahlkriterien,

Zuwendungen für die Förderung des kooperativen Berufsintegrationsjahres, das sich innerhalb des Programms „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds - Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ unter die Prioritätsachse B, Förderaktivität 5 einordnet.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **I. Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs**

### **1. Zweck der Zuwendung**

Unter Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz, die die Berufsschule besuchen, wächst der Anteil derer mit erhöhtem Sprachförderbedarf. Eine der Ursachen für die schlechteren Vermittlungschancen der Jugendlichen sind nach Aussagen von Ausbildungsbetrieben häufig Defizite in der deutschen Sprache. Deshalb wurde für leistungsschwächere Jugendliche mit Sprachdefiziten ein sog. Berufsintegrationsjahr (BIJ) geschaffen. Diese Maßnahme verbindet eine gezielte Berufsvorbereitung (in kooperativer Form) mit verstärkter Sprachförderung und sozialpädagogischer Betreuung. Damit sollen die Jugendlichen nicht nur vorhandene Sprachdefizite ausgleichen und so die erforderliche Ausbildungsreife erlangen, sondern sie können auf diesem Wege auch nachträglich den Hauptschulabschluss erwerben.

Intention ist es, durch den wesentlich höheren Anteil an betrieblicher Praxis im Vergleich zu anderen in Vollzeit angebotenen berufsvorbereitenden Maßnahmen und die spezielle Sprachförderung, diejenigen Jugendlichen für die Teilnahme an dieser Berufsvorbereitung zu gewinnen, die sonst pflichtgemäß die Klassen für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz besuchen und dabei keine auf ihre besonderen Bedürfnisse im sprachlichen Bereich zugeschnittenen Angebote erhalten würden. Damit sollen die Chancen auf eine dauerhafte Integration in Ausbildung oder Beschäftigung verbessert werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Einrichtung von BIJ-Klassen als kooperatives Angebot an Berufsschulen.

Der Projektzeitraum dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können die Träger des Schulaufwands öffentlicher oder staatlich anerkannter Berufsschulen, auch solcher zur sonderpädagogischen Förderung, sein.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Im Projektzeitraum muss an der Schule eine nach den schulrechtlichen Bestimmungen gebildete BIJ-Klasse bestehen.

4.2 Die Einhaltung der vom Begleitausschuss festgelegten fachpolitischen Projektauswahlkriterien<sup>1</sup> ist durch eine Stellungnahme der örtlich als Schulaufsicht zuständigen Regierung zu belegen. Bei staatlichen Schulen ist diese Voraussetzung mit der Beteiligung der Regierung an der Einrichtung der Klassen als erfüllt anzusehen.

4.3 An einem BIJ können Jugendliche in Bayern ohne Ausbildungsplatz mit erhöhtem Sprachförderbedarf teilnehmen.

4.4 Zur Bildung einer Klasse sind mindestens 16 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl am maßgeblichen Stichtag (20. Oktober) ist nicht förderschädlich, wenn die als Schulaufsichtsbehörde zuständige Regierung eine Unterschreitung zulässt.

4.5 Die Ausbildung erfolgt durch den Unterricht an der Berufsschule an 2 ½ Tagen in der Woche und durch Praktika an 2 ½ Tagen in der Woche, die externe Kooperationspartner außerhalb der Schule durchführen (z.B. freie Träger, überbetriebliche Einrichtungen oder Betriebe), jeweils mit zusätzlicher Sprachförderung. Eine flexible zeitliche Organisation des schulischen und betriebspraktischen Teils ist möglich.

Der allgemeinbildende und fachliche Unterricht an der Berufsschule umfasst 18 Stunden pro Woche; davon entfallen mindestens acht Stunden auf den allgemeinbildenden Unterricht. Der allgemeinbildende Unterricht umfasst mindestens vier Stunden Sprachförderung in Deutsch. Zu den 18 Stunden kommen vier Stunden für Teilungen hinzu. Der fachliche Unterricht steht in Beziehung zu den betrieblichen Praktika der Schüler und ergänzt diese. Den Teilnehmern ohne Hauptschulabschluss ist die Möglichkeit zu geben, diesen nachzuholen.

Die fachpraktische Ausbildung umfasst 15 Stunden sowie vier zusätzliche Stunden Sprachförderung in Deutsch. Im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung kann auch Sprachförderung mit Bezug auf fachsprachliche Inhalte angeboten werden.

4.6 Eine sozialpädagogische Betreuung im Rahmen des BIJ ist zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Derzeit (Stand 07/2012): Nr. IV und V der Projektauswahlkriterien gemäß Beschlussfassung des Begleitausschusses vom 25.07.2007

## 5. Art und Höhe der Zuwendung

### 5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

### 5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben nach Maßgabe der jeweils dargestellten Bemessungsregeln:

- a) Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile (Kostenposition 1.1)<sup>2</sup>

*Bemessungsregel:*

Für das im schulischen Projektteil eingesetzte Lehrpersonal sind pauschal 22.000 € je Lehrkraft und Schuljahr anzusetzen. Im Finanzierungsplan ist derselbe Betrag als Finanzierungsbeitrag anzusetzen.

Die Kosten für das Lehrpersonal sind mit 7.333,- € für den Zeitraum September bis Dezember und mit 14.667,- € für den Zeitraum Januar bis August anzusetzen.

Soweit ein Projektträger zur Betreuung der BIJ-Klasse eine sozialpädagogische Kraft angestellt hat, werden die tatsächlich entstandenen Gehaltsausgaben angesetzt.

- b) Honorare für Fremdpersonal (Kostenposition 1.2):

*Bemessungsregel:*

Wird das Lehrpersonal von einem Dritten (z. B. Freistaat Bayern) über die gesamte Projektlaufzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt, so sind hierfür pauschal 22.000 € je Lehrkraft und Schuljahr anzusetzen. Im Finanzierungsplan ist derselbe Betrag als Finanzierungsbeitrag anzusetzen.

Die Kosten für das Lehrpersonal sind mit 7.333,- € für den Zeitraum September bis Dezember und mit 14.667,- € für den Zeitraum Januar bis August anzusetzen.

Im Übrigen sind Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten anzusetzen.

- c) Reise- und Dienstreisekosten des Bildungs- und Betreuungspersonals (Kostenposition 1.3):

*Bemessungsregel:*

Reise- und Dienstreisekosten des Bildungs- und Betreuungspersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

---

<sup>2</sup> Nummerierung bezieht sich auf die von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten Formblätter

- d) Ausgaben für die Schulung der Teilnehmer an externen Einrichtungen (Kostenposition 1.5):

*Bemessungsregel:*

Bedient sich der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zuwendungsfähig.

- e) Vergütungen und Leistungen an die BIJ-Teilnehmenden (Kostengruppe 2)

*Bemessungsregel:*

Für von den Aufgabenträgern i.S.v. § 1 Verordnung über Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung) zu erbringende Kosten der Schülerbeförderung gem. Kostenposition 2.3 (Wohnung - Schule, Schule - Praktikumsort, Wohnung - Praktikumsort) und Kosten der Schülerbeförderung für den Bereich außerhalb des schulischen Unterrichts gem. Kostenposition 2.4 (z. B. Schulfahrten des Projektträgers bzw. Kooperationspartners zum Berufsinformationszentrum, zur Agentur für Arbeit etc.) sind insgesamt pauschal 150,- € je Schüler und Schuljahr anzusetzen. Hierbei sind für die Monate September bis Dezember ein Drittel sowie für die Monate Januar bis August zwei Drittel des sich ergebenden Betrages zuzuordnen.

- f) Sonstige direkte Ausgaben und Kosten (Kostengruppe 3):

*Bemessungsregel:*

Für die Kostengruppe 3 sind pauschal 450,- € je Schüler und Schuljahr anzusetzen. Der Betrag ist zu einem Drittel den Monaten September bis Dezember und zu zwei Dritteln den Monaten Januar bis August zuzuordnen.

- g) Indirekte Kosten und Ausgaben (Kostengruppe 4)

*Bemessungsregel:*

Für die indirekten Kosten sind pauschal 2,5 v.H. der zuwendungsfähigen direkten Kosten gem. Buchstabe a) – d) und f) anzusetzen.

Der Betrag ist zu einem Drittel den Monaten September bis Dezember und zu zwei Dritteln den Monaten Januar bis August zuzuordnen.

### 5.3 Eigenmittel

Vom Projektträger sind mindestens folgende Beträge als Eigenmittel anzusetzen:

- ggf. bei Kostengruppe 1.1 angesetzte Kosten des schulischen Lehrpersonals
- bei Kostengruppe 2 (5.2 e) ) angesetzte Kosten, soweit der Projektträger zugleich Aufgabenträger i.S. § 1 Schülerbeförderungsverordnung ist;
- bei Kostengruppe 3 (5.2 f) ) angesetzte Kosten, soweit sie nicht auf Gastschüler oder Gleichgestellte entfallen, für die Gastschulbeiträge (Kostenersatz) gezahlt

werden.

#### *5.4 Öffentliche Mittel*

Vom Projektträger sind die folgende Beträge im Finanzierungsplan unter „Öffentliche Mittel“ anzugeben:

- ggf. bei Kostengruppe 1.2 angesetzte Kosten des schulischen Lehrpersonals
- bei Kostengruppe 2 (5.2 e) ) angesetzte Kosten, soweit der Projektträger nicht zugleich Aufgabenträger i.S. § 1 Schülerbeförderungsverordnung ist;
- bei Kostengruppe 3 (5.2 f) ) angesetzte Kosten, soweit sie auf Gastschüler oder Gleichgestellte entfallen, für die Gastschulbeiträge (Kostenersatz) gezahlt werden

#### *5.5 Höhe der Förderung*

Die Förderung erfolgt in Höhe des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Kosten (5.2) nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, höchstens jedoch in Höhe von 37.500,- €.

### **6. Mehrfachförderung**

Eine Förderung ist ausgeschlossen für Projekte, die von anderer Stelle Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds oder aus anderen EU-Mitteln erhalten.

## **II. Verfahren**

### **7. Antragsverfahren**

#### *7.1 Form und Frist; Erklärungen*

Der Antrag ist unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter ausgefüllt und unterzeichnet im Original sowie elektronisch über das EDV-System „ESF Bavaria“ bis jeweils 31. Oktober bei der Regierung von Niederbayern, SG 13 (ESF-Vollzugsstelle), Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, einzureichen. Die erforderlichen Anlagen sind in Papierform beizufügen.

#### *7.2 Information des Zuwendungsempfängers*

Der Zuwendungsempfänger wird mit dem „Merkblatt zur Beantragung von ESF-Projekten im FZ 2007-2013“ sowie den Förderhinweisen für die Einrichtung von BIJ-Klassen über die Nebenbestimmungen für die Förderung von Projekten aus Mitteln des Programms „Zukunft in Bayern – Europäischer Sozialfonds - Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007 bis 2013“ informiert.

### **8. Bewilligungsverfahren**

Über die Bewilligung entscheidet die zuständige Stelle der Regierung von Niederbayern unter Verwendung der von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellten einheitlichen Formulare und Musterbescheide, aus denen sich die Nebenbestimmungen ergeben,

die

über die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) hinaus festzusetzen sind.

Bei der Projektauswahl legt die Bewilligungsbehörde für folgende Projektauswahlkriterien die vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst jeweils bis zum 30. September übersandte Aufstellung der schulorganisatorisch eingerichteten BIJ-Klassen zugrunde:

- die Projektauswahlkriterien nach Maßgabe des Operationellen Programms des ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" Bayern 2007-2013, insbesondere die Konformität mit der Prioritätsachse B (Verbesserung des Humankapitals), spezifische Förderaktivität 5 (Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsreife von Jugendlichen Vermeidung von Schulversagen und Schulabbruch);
- die allgemeinen und die spezifischen fachpolitischen Auswahlkriterien;
- die tatsächliche Bedarfsdeckung;
- die geografischen Auswahlkriterien;
- die zeitlichen Auswahlkriterien.

Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulorganisatorischen Errichtung der Klassen nicht verbunden.

## **9. Auszahlungsverfahren**

Für die Auszahlungen ist die Regierung von Niederbayern (SG Z 3) zuständig.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel gemäß Art. 78 Abs. 1 VO (EG) 1083/2006 nach dem Erstattungsprinzip. Dies bedeutet, dass nur die tatsächlich getätigten Ausgaben erstattet werden können, welche durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegt sind.

Die Auszahlungen werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises vorgenommen.

## **10. Verwendungsnachweisprüfung**

Verwendungsnachweise sind jeweils **bis zum 20. September** des Jahres vorzulegen, in dem der Bewilligungszeitraum endet.

## **11. Sonstiges**

Die generelle Freigabe des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO bzw. Nr.1.3 der VVK zu Art. 44 BayHO ist erfolgt.

### **III. Geltungszeitraum**

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2014 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Josef Kufner  
Ministerialdirigent

---